

Statuten Pfadi Meggen

1. Allgemeines

1.1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Pfadi Meggen besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen LU. Er bezweckt die Förderung von Kindern und Jugendlichen nach den in Art. 1 und 2 der Statuten der Pfadibewegung Schweiz festgehaltenen Grundsätzen.

1.2 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder und Organe gehören folgenden Verbänden an:

- a) dem Corps Sonnenberg
- b) der Pfadi Luzern (Kantonalverband der Luzerner Pfadfinderinnen und Pfadfinder)
- c) der Pfadibewegung Schweiz (PBS)

Die Abteilung arbeitet nach den Richtlinien dieser Verbände und anerkennt deren Satzungen und Statuten als verbindlich.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder sind:

Biber	Kindergarten - 1. Klasse
Wölfe	2. - 4. Klasse
Pfadi	5. - 8. Klasse
Pios	9. – 10. Klasse
Rover	Leiter, Ex-Leiter

Die Stufen gliedern sich gemäss dem Pfadiprofil der PBS.

2.2 Aufgenommen werden Buben und Mädchen ab dem Kindergarten. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Stufenleitung. Für Kinder unter 18 Jahren ist das Anmeldeformular durch die Eltern zu unterschreiben.

2.3 Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt (Etat). Das wird einmal pro Jahr an alle Mitglieder verschickt.

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Für den Austritt aus der Abteilung bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Abteilungsleitung (auf Beginn des Pfadijahres).

2.5 Das AL-Team kann ein Mitglied ausschliessen, wobei der Ausschluss schriftlich bekanntzugeben und zu begründen ist. Gegen einen Ausschluss kann innert 14 Tagen der schriftlichen Bekanntgabe beim Vorstand der Pfadi Luzern schriftlich rekuriert werden.

3. Organisation

3.1 Abteilungsversammlung

3.1.1 Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen und von dieser geleitet.

3.1.2 Zur Abteilungsversammlung wird die gesamte 4. Stufe eingeladen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

3.1.3 Die Abteilungsversammlung ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und entscheidet über:

- eine massgebliche Änderung des Vereinszweckes und der Mitgliedschaft
- die Auflösung der Abteilung
- steht den ALs und der Leiterschaft beratend zur Seite.

3.2 Das Abteilungsleitungsteam (AL-Team)

3.2.1 Das AL-Team besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Abteilungsleitern
- b) den Stufenleitern
- c) dem Abteilungskassier
- d) dem Materialchef

3.2.2 Höcks des AL-Teams werden von den Abteilungsleitern geleitet. Sie finden statt, wenn sie von denselben einberufen werden oder wenn dies 2 Mitglieder des AL-Teams verlangen.

3.2.3 Das AL-Team entscheidet über wichtige Angelegenheiten, welche die ganze Abteilung betreffen. Im Einzelnen hat es folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Entscheide über alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung
- Wahl der Abteilungsleitung
- Festlegung von Schwerpunkten für die Tätigkeit der Abteilung
- Sicherstellung der Mitgliederwerbung, des Leiternachwuchses
- Statutenänderungen, mit Ausnahme der Änderung des Vereinszwecks
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenleitern und Leitern in begründeten Fällen; der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen
- Ausschluss von Mitgliedern
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Kassier Décharge
- beschliesst auf Antrag des Kassiers das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
- regelt die Unterschriftsberechtigung
- alle Aufgaben, die sonst keinem Organ übertragen sind

3.2.4 Das AL-Team ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

3.2.5 Die Mitglieder des AL-Teams werden vom AL-Team selbst gewählt.

3.3 Abteilungsleitung

3.3.1 Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch das AL-Team.

3.3.2 Die Abteilungsleiter müssen in der Regel volljährig sein.

3.3.3 Die Abteilungsleiter können nur aus besonderen Gründen und mit dem Einverständnis der kantonalen Leitung durch das AL-Team des Amtes enthoben werden.

3.3.4 Den Abteilungsleitern obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen: Vertretung der

- Abteilung gegen aussen, d.h. gegenüber den Eltern, Behörden, Institutionen, dem Corps, der Pfadi Luzern und der Öffentlichkeit
- Verantwortung für eine gute Leitung aller Stufen der Abteilung
- Verantwortung für die Leiterausbildung und den Leiternachwuchs
- Koordination des AL-Teams und Vorsitz dessen Höcks

3.3.5 Mit Ausnahme des Kassawesens zeichnen die Abteilungsleiter mit Einzelunterschrift für die Abteilung. Die Abteilungsleiter übertragen den Lagerleitern das Recht, im Tätigkeitsbereich eines Lagers mit Einzelunterschrift im Namen der Abteilung zu unterschreiben.

3.4 Abteilungskassier / Revisionsstelle

3.4.1 Der Abteilungskassier führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem AL-Team zur Genehmigung. Der Abteilungskassier revidiert regelmässig alle Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit den AL das Budget zuhanden des AL-Teams.

3.4.2 Die Revisionsstelle wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen oder einer juristischen Personen bestehen, die vom Verein unabhängig sind.

4. Zusammensetzung Leitungsteams

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein. Die Abteilungsleiter sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

5. Finanzielles

5.1 Abteilungsvermögen

Das Abteilungsvermögen besteht aus dem Barvermögen und dem Material der Abteilung und der einzelnen Stufen.

5.2 Finanzierung

5.2.1 Die Abteilung finanziert sich durch

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Erträgen von Aktionen der Abteilung und der einzelnen Stufen
- c) Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen und Lagern
- d) allfällige Subventionen und Beiträge der Gemeinde / der Kirchgemeinde/Weitere

5.2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils vom AL-Team festgelegten Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft und Versicherung zu bezahlen. Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung und der einzelnen Stufen haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für Verbindlichkeiten der Abteilung und der einzelnen Stufen ist ausgeschlossen.

6. Auflösung der Abteilung

6.1 Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Abteilungsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

6.2 Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen in die Verwaltung des Vorstandes der Pfadi Luzern, bis eine neue vom Kantonalverband anerkannte Nachfolgeorganisation gegründet ist.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1** Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung des AL-Teams sowie des Vorstandes des Pfadi Luzern. Die Änderung des Vereinszweckes und der Mitgliedschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- 7.2** Diese Statuten treten mit Annahme durch das AL-Team und nach Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Luzern per 1. August 2014 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Satzungen.

Ort, Datum

Abteilungsleitung

Vergangene Statutenänderungen: